

Statut der LAG Delegiertenmandat

Einstimmig und unter Jubel beschlossen bei der Gründungsversammlung der LAG Delegiertenmandat am 22.10.2016 in Leipzig

I Zweck, Sitz und Rolle der LAG Delegiertenmandat

§1 Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft Delegiertenmandat ist der erfolgreiche Kampf um Delegiertenmandate mit dem Zweck, das Prinzip fairer Repräsentation zu stärken. Außerdem ist Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft Delegiertenmandat die Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Mitglieder der LAG. Der Swag der LAG erklärt sich von selbst.

§2 Sitz der LAG Delegiertenmandat ist und bleibt die größte ostdeutsche Stadt: Leipzig.

§3 Die LAG Delegiertenmandat ist ein landesweiter Zusammenschluss des sächsischen Landesverbandes der Partei DIE LINKE.

§4 Die LAG Delegiertenmandat versteht sich als Teil einer bundesweiten und europäischen Bewegung zur Klärung der Fragen rund um Delegiertenmandate. Sie steht fest an der Seite der delegierenden Massen. Sie sieht sich als Vorhut einer zu gründenden Bundesarbeitsgemeinschaft Delegiertenmandat. Ihre Mitglieder sind, sofern sie nicht widersprechen, Mitglied der entsprechenden Bundesarbeitsgemeinschaft.

II Struktur

§5 Organe der LAG Delegiertenmandat sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Höchstes Organ der LAG Delegiertenmandat ist die Mitgliederversammlung, welche mindestens alle 2 Jahre durch die/den bevollmächtigten Generalsekretär*in durch schriftliche Nachricht an alle Mitglieder 2 Wochen vor dem angesetzten Termin und unter Nennung einer vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen werden muss. Eine Einladung via E-Mail an die durch die Mitglieder angegebenen Mailadressen genügt der Anforderung der Schriftlichkeit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern diese a) rechtzeitig einberufen worden ist b) und leckere Getränke vorhanden sind.

§7 Bier (auch als Mischgetränk) und Kirschlikör (Typ „Saure Kirsche“) genügen der Anforderung nach II. §6 Satz 3 Nr. b).

§8 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden/m, die/der unter der Bezeichnung der/des „bevollmächtigten Generalsekretär/in“ firmiert sowie null bis drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, welche unter der Bezeichnung „Große Schwester / Großer Bruder 2“, „(...) 3“ und „(...) 4“ firmieren. Sollten diese unter sich keine Einigung herbeiführen, wer welche Bezeichnung trägt, entscheidet wahlweise das Los oder drei Runden Mau-Mau („7“: zwei ziehen, „As“: Aussetzen, „Bube“: es darf gewünscht werden; „7“ und „As“ sind jeweils verlängerbar). Der Vorstand wird für 8 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine frühere Neuwahl oder teilweise Neuwahl des Vorstandes beschließen. Ein solcher Antrag ist 10 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen und den Mitgliedern spätestens 7 Tage vorher bekannt zu machen.

§9 Die/der bevollmächtigte/r Generalsekretär/in leitet die Arbeit der LAG Delegiertenmandat mit harter Hand, großem Herz und einem lachenden Auge. Sie/Er ist insbesondere zuständig für a) die Vertretung der Interessen der LAG Delegiertenmandat nach außen;

b) die Herausgabe wichtiger politischer Erklärungen;

c) die Verwaltung der Finanzen.

Über die in den Nummern a) bis c) gemachten Aufgaben ist die/der bevollmächtigte/r Generalsekretär/in gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§10 Gegen die Entscheidungen der/des bevollmächtigten Generalsekretärs/in können die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit mindestens 75%iger Mehrheit und, je nach Bedarf, bei einem Gläschen mindestens 16%igen Kirschlikörs (gem. § 7) ein Veto einlegen.

III Mitgliedschaft

§11 Mitglied der LAG Delegiertenmandat kann werden, wer die programmatischen Grundsätze der LAG teilt, die Statuten beachtet und Mitglied im sächsischen Landesverband von DIE LINKE ist. Der Eintritt ist gegenüber der/dem bevollmächtigten Generalsekretär/in schriftlich zu erklären. Der Eintritt wird 4 Wochen nach Erklärung desselben wirksam. Die/Der bevollmächtigte Generalsekretär/in kann innerhalb dieser 4 Wochen ein aufschiebendes Veto einlegen oder aber die sofortige Wirkung des Eintritts reklamieren. Über ein solches Veto oder Fristunterschreitung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

IV Finanzen

§12a:

Die LAG Delegiertenmandat wird ihre politische Arbeit selbst finanzieren und nicht auf Mittel von DIE LINKE. Sachsen zurückgreifen. Zu diesem Zweck soll besonders viel hochbezahlte Politprominenz zum Eintritt in die LAG bewogen werden, damit diese vom Vorstand wie eine glücklich weidende Zitrone gemolken oder eine saftige Kuh ausgepresst werden können. Besonders verdiente bzw. zahlungskräftige Polit-Zitronen können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern der LAG ernannt werden.

§12b:

Ehrenmitglieder sind Botschafter*innen der LAG in herausgehobener Position. Sie tragen die nahezu wissenschaftlich fundierte Botschaft der LAG in die Welt und verkünden ihre wahrhaftigen Weisheiten den delegierenden Massen. Die Ernennung gilt bis auf Widerruf und ist verbunden mit viel Swag (vgl. § 1) und derbster street-credibility insbesondere auf Bundes- und Landesparteitagen der Partei DIE LINKE.